Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 549
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 04. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2020)

zum Thema:

Päderastie-Skandal des Berliner Senats – Zuständigkeitsmikado des Finanzsenators

und **Antwort** vom 24. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 22 549
vom 04.02.2020
über Päderastie-Skandal des Berliner Senats – Zuständigkeitsmikado des Finanzsenators

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Ein Opfer des sogenannten „Kentler-Experiments“ hat bereits Klage gegen das Land Berlin eingereicht, eine weitere Klage ist in Vorbereitung. Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg erhob in seinen Stellungnahmen zu den Anträgen der Opfer auf Prozesskostenhilfe Einrede wegen Verjährung.
Die Journalistin Freia Peters kommentiert dies am 3. Februar 2020 in der Zeitung Die Welt wie folgt:
„Ein Schock für die beiden, und auch für ihren damaligen Anwalt war das Verhalten nicht nachvollziehbar. Denn: Wenn niemand Einrede wegen Verjährung erhebt, wird sie auch im Prozess gar nicht relevant.“

1. Inwieweit sind der Berliner Päderastie-Skandal (rund um Kentler, seiner Opfer und die jahrzehntelange Verwicklung des Berliner Senats), dessen Aufarbeitung, die Schadensersatzforderungen und die Klage gegen das Land Berlin der Senatsverwaltung für Finanzen bekannt?

Zu 1.: Der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) ist bekannt, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) die Universität Hildesheim mit dem Aufarbeitungsprojekt „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“ beauftragt hat.

Ferner ist bekannt, dass in diesem Zusammenhang zwei Betroffene beabsichtigen, Klagen gegen das Land Berlin auf Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld zu erheben und hierzu im Vorfeld Anträge auf Prozesskostenhilfe beim zuständigen Landgericht Berlin gestellt haben. Beide Anträge wurden abgelehnt, weil die Klagen aufgrund der Verjährung der geltend gemachten Ansprüche keine Aussicht auf Erfolg hätten. Einer der beiden Antragsteller hat hiergegen Beschwerde beim Kammergericht Berlin eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde. Eine Klage gegen das Land Berlin ist bisher weder bei SenFin noch beim zuständigen Bezirk Tempelhof-Schöneberg eingegangen.

2. Hat die Senatsverwaltung für Finanzen die Möglichkeit eines Verzichts auf Einrede wegen Verjährung juristisch geprüft? Wenn ja, welche juristische Einschätzung hat sich ergeben? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: SenFin hat geprüft, ob im Rahmen eines eventuellen Klageverfahrens das Land Berlin auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten kann und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dies aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

3. Hat die Senatsverwaltung für Finanzen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Gespräche bezüglich des Einredeverzichts geführt? Wenn ja, wann und mit welchem (vorläufigen) Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: SenFin und SenBJF standen seit Januar dieses Jahres in engem Austausch über die Frage, ob im Rahmen das Land Berlin auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten kann und über das unter Frage 2. genannte Ergebnis der Prüfung.

4. Hat die Senatsverwaltung für Finanzen mit dem Rechtsamt des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg Gespräche bezüglich des Einredeverzichts geführt? Wenn ja, wann und mit welchem (vorläufigen) Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Im Zusammenhang mit der unter Frage 2 genannten Prüfung fand im Januar auch ein Austausch zwischen SenFin und dem im Prozesskostenhilfe-Verfahren beteiligten Rechtsamt des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg statt. Hierbei ging es in erster Linie um Informationen zum Verfahrensstand. Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg hatte zu diesem Zeitpunkt die Einrede der Verjährung bereits erhoben, wozu er nach dem Ergebnis der unter Frage 2 genannten Prüfung auch verpflichtet war.

5. Will die Senatsverwaltung für Finanzen das Verfahren an sich ziehen, um eine Einrede wegen Verjährung zu erklären? Wenn nein, welche Konsequenzen hat dies für den Prozess und die Opfer?

Zu 5.: SenFin sieht im Moment keinen Anlass, das prozessuale Verfahren, das derzeit vom Bezirk Tempelhof-Schöneberg geführt wird, an sich zu ziehen. Für den Prozess und die Antragsteller/Kläger ist es unerheblich, ob das Land Berlin durch den Bezirk Tempelhof-Schöneberg oder durch SenFin vertreten wird.

6. Wie viele Opfer des sogenannten „Kentler-Experiments“ sind der Senatsverwaltung bislang bekannt und in welchem Rahmen würden sich die Entschädigungszahlungen schätzungsweise bewegen?

Zu 6.: SenFin sind bisher nur die beiden unter Frage 1 genannten Betroffenen bekannt. Über die Höhe gerichtlich geltend gemachter Schmerzensgeld-/ Schadenersatzansprüche entscheidet das Gericht. Zahlungen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erfordern einen im Haushalt hierfür vorgesehenen bzw. haushaltsrechtlich zulässig nutzbaren Ansatz, auf deren Grundlage die zuständige Stelle über eine Zahlung entscheidet.

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Frau Freia Peters schrieb am 3. Februar 2020 in der Zeitung Die Welt:

„Der Bildungssenat aber sieht sich nicht in der Verantwortung: […] der Bezirk und der Senat für Finanzen [seien] eben zuständig für die Zahlung von Schmerzensgeld, die entscheiden müssten, ob sie in einem Prozess auf die Einrede der Verjährung verzichten könnten. Die Senatsverwaltung für Finanzen sieht das allerdings anders. ‚Es ist eine politische Frage, ob man den Betroffenen im Wege einer außergerichtlichen Einigung eine Entschädigung zahlen möchte', schreibt deren Pressestelle auf Anfrage. Dies aber sei die Entscheidung der zuständigen Fachverwaltung – also des Bildungssenats."[1]

7. Kann die Senatsverwaltung für Finanzen diese Darstellung bestätigen?

Zu 7.: Die Bezirke sind zuständig für die Prüfung und ggf. Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus Amtspflichtverletzungen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich. SenFin ist zuständig für die Prüfung und ggf. Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus Amtspflichtverletzungen der Hauptverwaltung.
In den beiden konkreten Fällen, auf die sich die Presseberichterstattung bezieht, richten sich die geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg, der somit für das Verfahren zuständig ist, hierbei eigenständige Entscheidungen trifft und auch mögliche Schadensersatzzahlungen im jeweiligen Einzelfall leisten müsste. In diesem Rahmen hat der Bezirk die Einrede der Verjährung erhoben. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 10 verwiesen.

8. Welche Vertreter werden sich seitens des Landes Berlin an den Verhandlungen über eine außergerichtliche Einigung beteiligen? In welcher Form werden das BA Tempelhof-Schöneberg, SenFin und SenBJF beteiligt sein?

Zu 8.: SenFin wird, soweit erforderlich und vom Zuständigkeitsbereich umfasst, bei möglichen außergerichtlichen Lösungen unterstützend tätig werden.
SenBJF verweist darauf, dass sich die Klage – wie oben beschrieben - gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg richtet, damit der Bezirk Tempelhof-Schöneberg die prozessführende Stelle sei und außergerichtliche Verhandlungen von dortiger Seite nicht bekannt seien.
Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg führt hierzu aus, dass üblicherweise die Betroffenen ihre Schadensersatzansprüche zunächst außergerichtlich an die zuständige Verwaltungseinheit (hier: das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg) herantragen. Das bezirkliche Rechtsamt sei für die Bearbeitung von Schadensersatzfällen zuständig und prüfe, ob Ansprüche bestehen. Vorliegend seien die Betroffenen zu keiner Zeit an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg herangetreten. Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg habe erst durch die beim Landgericht Berlin gestellten Anträge auf Prozesskostenhilfe von den Forderungen erfahren.

9. Über welche Haushaltstitel kann bzw. könnte SenFin für die Opfer des sogenannten „Kentler-Experiments" Schmerzensgeld und Entschädigungszahlungen leisten?

Zu 9.: Wie unter Frage 7 erläutert, ist SenFin nicht zuständig für die Zahlung von Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen im Geschäftsbereich der Bezirke. Deshalb gibt es bei SenFin keinen in Betracht kommenden Haushaltstitel, aus dem solche Zahlungen geleistet werden können.

1.1 [1] WELT, 02.02.20, Wie Berlin Pädophilen-Opfer im Stich lässt; https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article205547399/Wie-Berlin-Paedophilen-Opfer-im-Stich-laesst.html

10. Über welche Haushaltstitel kann bzw. könnte SenBJF für die Opfer des sogenannten „Kentler-Experiments“ Schmerzensgeld und Entschädigungszahlungen leisten?

Zu 10.: Nach Angaben von SenBJF wurde es ermöglicht, dass Betroffene aus Landesmitteln Leistungen über das Ergänzende Hilfesystem (EHS) aus dem Fonds sexueller Missbrauch beantragen können. Ob darüber hinaus Leistungen möglich sind, müsse geprüft werden.

11. Über welche Haushaltstitel kann der Bezirk Tempelhof-Schöneberg für die Opfer des sogenannten „Kentler-Experiments“ Schmerzensgeld und Entschädigungszahlungen leisten?

Zu 11.: Nach Auskunft des Bezirks Tempelhof-Schöneberg gibt es dort keinen Haushaltstitel und keine Haushaltsmittel für entsprechende Zahlungen.

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Die Pflegestellen, in denen Jungen im Alter von sechs Jahren sexuell missbraucht wurden, Gewalt und seelische Misshandlungen erfahren haben, wurden staatlich finanziert.

12.Welche Unterlagen über die Finanzierung der Pflegestellen gibt es noch?

a. beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

Zu 12a.: Nach Auskunft des Bezirks Tempelhof-Schöneberg sind in den Pflegestellenakten der beiden Betroffenen noch Unterlagen über Zahlungen an den Pflegevater enthalten (z.B. Pflegegeld, Erziehungsgeld, Ausstattungskosten, Reisekostenzuschuss). Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungsakten aus dieser Zeit gemäß den damaligen Bestimmungen nicht mehr regelhaft aufzubewahren waren.

b. bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Zu 12b.: SenBJF verweist zur Zuständigkeit für die beiden Betroffenen auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/15126. Die Zahlungen seien entsprechend erfolgt. Die noch vorhandenen Akten - einschließlich derer mit Bezug zur Finanzierung - seien Gegenstand der wissenschaftlichen Aufarbeitung, deren Schlussbericht abzuwarten bleibe.

c. bei der Senatsverwaltung für Finanzen

Zu 12c.: Bei SenFin liegen keine Unterlagen über die Finanzierung der Pflegstellen vor.

Berlin, den 24.02.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen